

Schutzkonzept des Kanuklub Industrie Essen e.V. zur Prävention von sexualisierter Gewalt

I. Einleitung

Der Kanuklub Industrie Essen e.V. (KKI) ist eingebunden in den Deutschen Kanu-Verband (DKV) und über diesen in den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB). Der organisierte Sport unter dem Dach des Deutschen Olympischen Sportbundes, einschließlich der Deutschen Sportjugend (dsj), baut auf Gemeinschaft, Solidarität und Vertrauen. Alle Mitglieder tragen und gestalten das Vereins- und Verbandsleben mit und tun dies meist ehrenamtlich.

Als größte Freiwilligenorganisation setzt sich der DOSB mit seinen Mitgliedsorganisationen für das Wohlergehen aller Mitglieder, insbesondere für alle ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns Verantwortlicher soll daher dazu beitragen, ein Klima zu schaffen, welches Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Sport vor sexualisierter Gewalt schützt.¹

Dieses Schutzkonzept gilt ab dem 01.01.2025 und hat Gültigkeit für Veranstaltungen und Angebote des Kanuklub Industrie Essen e.V. Es richtet sich an alle im Verein aktiven ehrenamtlich Tätigen und ist verbindlich gültig. Dazu gehören der Vorstand sowie alle Vereinsmitglieder, die im Rahmen der Aktionen Verantwortung tragen.

II. Allgemeine Absprachen

Präventionsbeauftragte/r

Verantwortung beginnt mit einer kinderschutzsensiblen Personalauswahl. Dementsprechend trägt der Kanuklub Industrie Essen e.V. dafür Sorge, dass die Ehrenamtlichen, welche Verantwortung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene übernehmen, über die persönliche Eignung verfügen.

Daher wird aus dem Kreis des Vorstands ein/ eine Präventionsbeauftragte/r benannt. Die Aufgaben des/ der Präventionsbeauftragten sind im Folgenden dargestellt:

→ Ansprechperson für Prävention und Schutzfragen

- Unterstützung und Beratung der Mitglieder, insbesondere von Kindern, Jugendlichen, Eltern und dem Jugendwart, in Fragen der Gewaltprävention.

¹ Erklärung des DOSB zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

- Erreichbarkeit für alle Vereinsmitglieder bei Unsicherheiten, Grenzverletzungen oder Vorfällen.
- Sicherstellung einer lückenlosen und vertraulichen Dokumentation von Beschwerden.

→ Nachweise und Fristen

- Überwachung und Einhaltung aller Fristen im Zusammenhang mit Führungszeugnissen, Schulungen und der Evaluierung des Schutzkonzepts.
- Erinnerung an wichtige Termine für den Vorstand und betroffene Mitglieder.

→ Rücksprache im Vorstand

- Zusammenarbeit im Vorstand bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Schutzkonzepts.

Personalverantwortung und -entwicklung

Dem Verein ist wichtig, dass die Menschen, die hier zusammenarbeiten und Verantwortung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene übernehmen, die Werte und Haltung des Vereins teilen – auch beim Schutz vor Gewalt. Um dies sicherzustellen, sind in diesem Schutzkonzept konkrete Maßnahmen definiert, die erfüllt sein müssen, wenn eine Person ehrenamtlich eine Aufgabe oder ein Amt im KKI übernimmt.

Über folgende Themen werden neue Mitglieder des Vorstandes durch den/ die Präventionsbeauftragte informiert:

- Der Verweis auf dieses Schutzkonzept
- Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (soweit dieses Konzept das bei der betreffenden Person vorsieht)
- Die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Präventionsschulung (soweit dieses Konzept das bei der betreffenden Person vorsieht)
- Die Selbstverpflichtungserklärung des Kanuklubs Industrie Essen e.V. (Eine Zusage, das Schutzkonzept gelesen zu haben und nach diesem zu handeln).

Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Der §72 a SGB VIII sieht vor, dass Sportverbände keine Personen ehrenamtlich einsetzen, die rechtskräftig wegen einer in §72 a SGB VIII genannten Straftat verurteilt sind. Um dies zu verhindern, sind die Sportverbände dazu aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach §30 a Absatz 1 des

Bundeszentralregistergesetzes von allen Ehrenamtlichen einzusehen, die dauerhaften, regelmäßigen oder intensiven Kontakt zu Minderjährigen haben.²

In der Arbeit der ehrenamtlich Tätigen des KKI Essen können Kontakte zu Kindern und Jugendlichen entstehen, die die Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen erforderlich machen.

Gemäß ihrer Aufgabe und Verantwortung für den KKI Essen sind folgende Personen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet:

- Der/ die Präventionsbeauftragte
- Der Jugendwart / Die Jugendwartin

Die Aufforderung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt durch den/ die Präventionsbeauftragte.

Dokumentiert werden ausschließlich folgende Informationen:

- Name, Wohnort und Geburtsdatum der Person
- Datum der Einsichtnahme
- Datum des erweiterten Führungszeugnisses
- Bestätigung, dass keine einschlägigen Eintragungen gemäß § 72 a SGB VIII vorhanden sind

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein und es bedarf einer Wiedervorlage alle fünf Jahre. Die Aufforderung zur Wiedervorlage erfolgt durch den/ die Präventionsbeauftragte.

Bei Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit, die eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erfordert, ist dieses spätestens sechs Monate nach Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen.

Kommt es bei Veranstaltungen zu spontanen Einsätzen (z.B. spontaner Ersatz wegen Krankheit), sodass eine Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist die Unterschrift einer Selbstauskunftserklärung verpflichtend. Verantwortlich hierfür ist die jeweilige Veranstaltungsleitung in Absprache mit dem Vorstand bzw. dem/ der Präventionsbeauftragten.

Das Formular der Selbstauskunftserklärungen ist im KKI-Speicher digital hinterlegt und für alle Vorstandsmitglieder abrufbar.

² § 72a SGB VIII

Präventionsschulungen

Die Sensibilisierung für das Thema Prävention von (sexualisierter) Gewalt und die Aneignung von Basiswissen zu diesem Themengebiet sind essenzielle Bausteine für eine gelingende Präventionsarbeit und die Entwicklung einer gemeinsamen Haltung.

Neben der Sensibilisierung und der Vermittlung von Basiswissen geht es darum, Handlungssicherheit zu gewinnen, die eigene Sprachfähigkeit zu erhöhen und so eine offene Kommunikationskultur zu fördern. Neben Wissen zu Rechten und Pflichten, entwicklungspsychologischen Aspekten und Formen der Kindeswohlgefährdung sind vor allem der Austausch über einen adäquaten Umgang mit Nähe und Distanz sowie die Vermittlung von Verfahrenswegen und Unterstützungssystemen bei Anzeichen sexualisierter Gewalt wichtige Bestandteile der Schulungen.

Folgende Personen sind verpflichtet, eine Präventionsschulung zu besuchen:

- Der/ die Präventionsbeauftragte
- Der Jugendwart / Die Jugendwartin

Es wird empfohlen an den Veranstaltungen des Kanu Verbands NRW teilzunehmen. Diese Bausteine entsprechenden Anforderungen und vermitteln darüber hinaus Kanu-spezifische Inhalte.

Die Teilnahme an Präventionsschulungen anderer Träger können unter Umständen ebenfalls anerkannt werden. Hier bedarf es einer Prüfung durch den/die Präventionsbeauftragten.

Die oben genannten Personen nehmen spätestens sechs Monate nach Aufnahme der Tätigkeit an einer Präventionsschulung teil.

Alle fünf Jahre nach der letzten Schulung ist die Teilnahme an einer Vertiefungsschulung im Bereich Prävention verpflichtend. Die Aufforderung zur Vorlage der Teilnahmebescheinigung einer Vertiefungsschulung erfolgt durch den/ die Präventionsbeauftragte.

Selbstverpflichtungserklärung

Die Vorstandsmitglieder sind dazu verpflichtet die Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen. Dies ist eine Zusage, das Schutzkonzept und den Verhaltenskodex gelesen zu haben und nach ihm zu handeln. Die Selbstverpflichtungserklärung wird vor Beginn der Tätigkeit unterzeichnet.

Verantwortlich für die Information und das Nachhalten ist der/ die Präventionsbeauftragte.

Das Formular der Selbstverpflichtungserklärung ist im KKI-Speicher digital hinterlegt und für alle Vorstandsmitglieder abrufbar.

III. Verhaltenskodex

Der Kanuklub Industrie Essen e.V. steht für eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung. Dazu gehört ein wertschätzender Umgang miteinander und selbstverständlich auch gegenüber den Kindern und Jugendlichen.

Der folgende Verhaltenskodex dient als Orientierung und Leitlinie für das Handeln der Personen, die innerhalb unseres Vereins Verantwortung tragen. Jede Ausnahme davon muss nachvollziehbar und transparent sein.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Verbale und nonverbale Interaktionen sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.

- Ich spreche respektvoll und wertschätzend mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und setze Ironie mit Bedacht ein.
- Ich achte auf eine alters/ personenangemessene und verständliche Sprache.
- Ich setze mich für einen ehrlichen und respektvollen Umgang in der Gruppe ein.
- Ich bin mir auch in meiner Sprache und Wortwahl meiner Vorbildfunktion bewusst.
- Ich schreite bei sprachlichen Grenzverletzungen ein, beziehe Position und erkläre die Problematik.
- Ich bin mir bewusst, dass ich sprachlich überlegen sein könnte. Ich nutze dieses Machtgefälle nicht, um Kinder und Jugendliche zu überreden.

Körperkontakt

Bei körperlichen Berührungen im Umgang mit Menschen sind Achtsamkeit und Unaufdringlichkeit geboten, das bedeutet die Grenzen anderer Personen sind einzuhalten.

- Wenn zur Ausübung des Sports oder bei Spielen Körperkontakt erforderlich ist, weise ich im Vorfeld darauf hin und erkläre die Gründe hierfür.
- Der Wunsch nach Körperkontakt ist sehr unterschiedlich. Ich nutze Sprache, um Bedürfnisse und Grenzen zu erkennen und deutlich zu machen.
- Auch ich habe Grenzen und entscheide selbst, wie viel Körperkontakt ich zulasse. Meine eigenen Grenzen äußere ich. Hierbei bin ich mir meiner Vorbildfunktion bewusst.

- Die Grenzen von Erwachsenen und Kindern sind gleich viel wert.
- Körperkontakt ist Teil des Kanusportes und darf stattfinden.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt.

- Ich achte und schütze aktiv die Intimsphäre der Kinder, Jugendlichen, Erwachsenen und meine eigene.
- Bei vertrauensvollen Gesprächen achte ich auf einen angemessenen Rahmen und eine angemessene Umgebung. Was angemessen ist, entscheiden alle beteiligten Personen gemeinsam.

Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist alltägliches Handeln. Um Grenzverletzungen im virtuellen Raum zu vermeiden und den Schutz aller zu gewährleisten, ist ein sorgsamer Umgang notwendig.

- Ich mache mir bewusst, welche Informationen ich durch ein Foto, einen Standort oder einen Text in den sozialen Medien preisgebe.
- Ich veröffentliche keine Bilder oder Videos, die Personen in unangenehmen, intimen oder diskriminierenden Situationen darstellen.
- Ich sensibilisiere Kinder und Jugendliche aktiv für einen sorgsamen Umgang im virtuellen Raum mit Fotos, Videos, Audio und Ähnlichem.

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen geht es darum, ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen.

- Ich bin mir bewusst, dass Kinder und Jugendliche ein Vertrauensverhältnis zu mir aufbauen.
- Ich nutze Machtverhältnisse nicht aus, um Anderen zu schaden: Zum Beispiel, wenn mir Geheimnisse anvertraut werden. Ich überrede niemanden zu etwas, das die Person nicht will.
- Ich gebe anderen Menschen Raum, um Grenzen zu setzen.
- Ich achte die Grenzen der Anderen. Dabei ist mir bewusst, dass jede Person individuelle und eigene Grenzen hat. Alle Grenzen sind gleich viel wert. Grenzen können körperlich oder psychisch sein.
- Ich setze mich dafür ein, dass die Grenzen jeder Person respektiert und eingehalten werden.
- Ich reagiere auf grenzverletzendes Verhalten, indem ich erkläre, warum das Verhalten nicht angemessen ist.

- Ich achte auf meine eigenen Grenzen und äußere, wenn diese durch Andere überschritten werden. Wenn mir dies in der Situation nicht möglich ist, suche ich mir Unterstützung.
- Mir ist bewusst, dass nicht jede Person verbal äußern kann, wenn die eigenen Grenzen überschritten werden. Dementsprechend bin ich auch für nonverbale Signale sensibel.
- Ich bin mir bewusst, dass unbeabsichtigte Grenzverletzungen geschehen können. Ich setze mich für eine Fehlerkultur ein in der gelernt werden darf. Dies beinhaltet, dass Fehler passieren können und ich darüber rede.

IV. Intervention

Ein Verdacht oder auch Vorfall, der eine Intervention erforderlich macht, ist eine große Herausforderung für die Personen, die Verantwortung haben und intervenieren müssen. Teil der Intervention ist es stets den/ die Präventionsbeauftragte/n zu informieren, da dieser die Verantwortung trägt (eine Ausnahme ist das eigene Involviert sein).

Handlungsleitfaden bei einem Verdacht oder Vorfall bei Veranstaltungen des KKI

Sollte es bei Veranstaltungen des KKI zu einem Vorfall oder Verdacht kommen, der eine Intervention erforderlich macht, soll der folgende Leitfaden Hilfestellung und Unterstützung sein für diejenigen, die intervenieren müssen. Der Leitfaden gibt Hilfestellung sowohl bei einem konkreten Verdacht als auch bei einer Vermutung oder einem Mitteilungsfall.

- **Ruhe bewahren.**

Durch überlegtes Handeln können Fehlentscheidungen und übereilte Reaktionen vermieden werden.

- **Bleib damit nicht alleine.**

Ziehe bei Bedarf eine Vertrauensperson hinzu und melde dich beim Präventionsverantwortlichen (als Teil des Vorstands) und hole dir Rat und Unterstützung. Bei Fällen von sexualisierter Gewalt gilt es, wichtige Entscheidungen zu treffen und daher muss der Vorstand unbedingt einbezogen werden.

Sollte der/ die Präventionsbeauftragte in den Vorfall involviert sein, wende dich an externe Stellen oder den Kanu-Verband NRW. Eine Liste mit Hilfsangeboten und Ansprechpartnern ist diesem Schutzkonzept beigelegt.

Sollte der Vorstand nicht erreichbar sein, dann kannst du ebenfalls externe Angebote wie zum Beispiel das Hilfetelefon nutzen.

- **Prüft, ob es sofortigen Handlungsbedarf gibt.**

Besteht ein Risiko, dass es zu (weiteren) gefährdenden Situationen kommt oder könnt ihr es zumindest nicht ausschließen, verlangt die Situation sofortigen Handlungsbedarf.

- **Wendet euch im Zweifel auch an eine Fachberatungsstelle.**

Ein neutraler, fachlicher Blick von außen kann helfen, eine emotional belastende Situation besser zu bewältigen und das weitere Vorgehen gut zu organisieren.

- **Klärt das weitere Vorgehen.**

Der/die Präventionsbeauftragte organisiert das weitere Vorgehen. Bei Bedarf werden weitere Personen beratend hinzugezogen. Dabei wird auch geprüft, ob Erziehungsberechtigte in den Prozess mit einbezogen werden können/müssen.

- **Dokumentiert den Prozess.**

Alle helfenden Mitglieder und der Vorstand dokumentieren ihre Entscheidungen und Handlungen. Sie notieren was sie gesehen und gehört haben, welche Entscheidungen getroffen wurden und wie gehandelt wurde. Die Dokumentationen erfolgen zeitnah und werden bei Bedarf ergänzt.

Umgang mit einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung muss der Präventionsbeauftragte in Vertretung des Vorstandes informiert werden. Bestätigt sich der Verdacht oder kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden, so sollte das zuständige Jugendamt unverzüglich unterrichtet werden. Wenn unklar ist, ob eine Kindeswohlgefährdung stattfindet, kann beim Jugendamt, also bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft, eine anonyme Beratung telefonisch eingeholt werden.

Eine Liste mit insoweit erfahrenen Fachkräften ist Teil der Liste mit Ansprechpersonen im Anhang.

Unterstützung des Kanu-Verbands NRW

Der Kanu-Verband NRW unterstützt die ehrenamtlichen Vorstände seiner Untergliederungen und berät sie bei einem Verdacht oder Vorfall. Ansprechpersonen des Kanu-Verband NRW sind Teil der Liste mit Ansprechpersonen im Anhang.

Ansprechpersonen und Beschwerdewege bei Veranstaltungen des KKI

Unser Verein soll ein Ort sein, der offen ist für Rückmeldungen, Verbesserungen und Kritik.

Transparenz und Wissen ist eine wichtige Voraussetzung für gelingende Präventionsarbeit. Insbesondere Ansprechpersonen und Verantwortlichkeiten müssen daher allen Vereinsmitgliedern transparent gemacht werden.

Der Verein hat daher Ansprechpersonen definiert, an die sich die Beteiligten bei Fragen, Unsicherheiten oder Problemen wenden können. Diese sind:

- Der Vorstand ist durch sein Amt verantwortlich für alle Veranstaltungen des Vereins und dementsprechend ansprechbar bei jedem Vorfall oder Verdacht von Gewalt.
- Präventionsbeauftragte

Umgang mit Beschwerden im Kontext von Prävention und Intervention

Auch wenn jede Beschwerde individuell zu betrachten ist und einen individuellen Umgang braucht, gibt es einige Regeln, an die sich alle Ansprechpersonen halten:

- Jede Beschwerde wird ernst genommen.
- Die Beschwerde wird vertraulich behandelt. Die Ansprechperson informiert die betroffene Person im Vorfeld darüber, wenn sie weitere Personen in den Prozess einbezieht.
- Jede Beschwerde wird dokumentiert. Ein Dokumentationsbogen ist diesem Konzept angehängt.
- Der/die Präventionsbeauftragte wird über jede Beschwerde informiert.

Aufarbeitung

Ein Verdacht oder Vorfall von Gewalt innerhalb des Vereins stellt alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Auch wenn zunächst die direkte Intervention erforderlich ist, ist es ebenso notwendig, nach einem Abschluss der Intervention den Fokus auf alle Beteiligten und die betroffene Gruppe zu werfen. Nach einem Vorfall können Irritationen bestehen bleiben oder unausgesprochene Konflikte herrschen. Diese Irritationen und Konflikte gilt es aufzuarbeiten, zu reflektieren und aufzulösen.

Verantwortlich hierfür ist der Vorstand, der sich hierfür Unterstützung holen kann. Gegebenenfalls kann es sinnvoll sein, sich Unterstützung durch eine externe Person, beispielsweise in Form einer Mediation, zu suchen.

Rehabilitation

Ein falscher Verdacht kann schwerwiegende Auswirkungen für die verdächtige Person und für die weitere Zusammenarbeit haben. Wenn ein Verdacht ausgeräumt werden konnte oder sich nicht bestätigt hat, muss alles getan werden, um die Person zu rehabilitieren. Ziel ist, den Verdacht vollständig auszuräumen und eine neue Vertrauensbasis wiederherzustellen. Die zu Unrecht beschuldigte Person darf keine Nachteile oder Benachteiligungen erfahren.

Der/ die Präventionsbeauftragte sollte folgende Schritte zur Rehabilitation unternehmen: Grundsätzlich werden alle Schritte mit der zu Unrecht beschuldigten Person abgesprochen und keine Schritte ohne ihr Einverständnis eingeleitet.

- Information an alle, die an dem Vorgang beteiligt waren oder davon erfahren haben, dass der Verdacht sich als unbegründet erwiesen hat.
- Sofern der Fall zuvor öffentlich bekannt geworden ist: Information an Medien und Öffentlichkeit, dass sich der Verdacht als unbegründet erwiesen hat und Bemühen um Löschung diesbezüglicher Internet-Veröffentlichungen.
- Durchführung von Beratungs- und Supervisionsverfahren mit externer fachlicher Unterstützung, um wieder konstruktiv miteinander arbeiten zu können und das Vertrauen zwischen allen Beteiligten wiederherzustellen.

Qualitäts- und Wissensmanagement

Das vorliegende Schutzkonzept muss regelmäßig durch den Vereinsvorstand überprüft und an sich verändernde Umstände angepasst werden.

Dazu gelten folgende Fristen:

- Ein Jahr nach Erstbeschluss wird das Schutzkonzept überprüft.
- Anschließend gilt: Im Abstand von zwei Jahren wird das Schutzkonzept überprüft.
- Nach einem Vorfall von (sexualisierter) Gewalt wird bei Bedarf das Schutzkonzept auf Grundlage des konkreten Falls überprüft.
- Die Kontaktdaten im Anhang werden einmal im Jahr überprüft und bei Zuständigkeitswechsel aktualisiert.

Die Verantwortung für die Überprüfung und Überarbeitung liegt beim Präventionsbeauftragten.

Bei der Übergabe im Rahmen eines Vorstandswechsels wird das Schutzkonzept zusammen mit dem neuen Vorstand durch die bereits bestehenden Vorstandsmitglieder thematisiert.

Ein wichtiges Instrument des Qualitätsmanagements ist das Wissensmanagement. Es muss sichergestellt sein, dass alle, die es betrifft, das Schutzkonzept und die darin aufgeführten Anforderungen und Maßnahmen kennen. Dies wird wie folgt sichergestellt:

- Das Schutzkonzept wird dem Vorstand digital zur Verfügung gestellt.
- Das Schutzkonzept wird auf unserer Website veröffentlicht.
- Das Schutzkonzept wird nach Erstbeschluss auf der Jahreshauptversammlung vorgestellt.
- In der ersten Vorstandssitzung nach Neuwahlen wird das Schutzkonzept vorgestellt und besprochen und die Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben.

Für ein sinnvolles Wissensmanagement werden folgende Formblätter angehängt und genutzt:

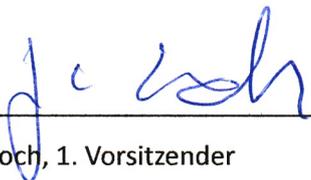
- Dokumentationsbogen der Beratungs-/ Interventionsprozesse
- Kontaktliste
- Selbstauskunftserklärung
- Selbstverpflichtungserklärung
- Bescheinigung über ehrenamtliche Tätigkeit (Beantragung erweitertes Führungszeugnis)
- Bestätigung der Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnis

Einordnung in den rechtlichen Kontext

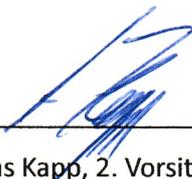
Dieses Schutzkonzept steht nicht über dem Gesetz. Vielmehr formuliert es Verhaltensgrundsätze und Anforderungen an die ehrenamtlichen Mitglieder des Kanuklub Industrie Essen e.V. zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen über eindeutig gesetzlich geregelte Sachverhalte hinaus. Zur verständlicheren Formulierung werden teilweise auch gesetzlich geregelte Aspekte aufgegriffen. Sollten durch Rechtsänderungen einzelne Abschnitte unwirksam werden, gilt zum einen natürlich dennoch das Gesetz, zum anderen behalten alle wirksamen Erläuterungen ihren Bestand.

Das vorliegende Schutzkonzept des Kanuklub Industrie Essen e.V. zur Prävention von sexualisierter Gewalt wurde zum 04.02.2025 durch den Vorstand verabschiedet. Das Schutzkonzept gilt ab dem 01.01.2025 und hat Gültigkeit für Veranstaltungen und Angebote des Kanuklub Industrie Essen e.V. Es richtet sich an alle im Verein aktiven ehrenamtlich Tätigen und ist verbindlich gültig. Dazu gehören der Vorstand sowie alle Vereinsmitglieder, die im Rahmen von Aktionen Verantwortung tragen.

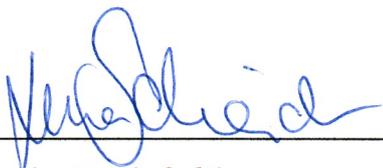
Essen, den 04.02.2025



Jürgen Koch, 1. Vorsitzender



Andreas Kapp, 2. Vorsitzender



Lena Schneider, Geschäftsführerin



V. Anhang

Dokumentationsbogen

Dokumentiert von:	
Datum und Uhrzeit:	
Gruppe:	
Betroffene Person (Name, Alter, etc.):	
Beschuldigte Person (Name, Alter, Funktion, etc.):	
Situationsbeschreibung (Was wurde beobachtet – hier nur Fakten, keine Mutmaßungen nennen):	
Evtl. weitere involvierte Personen:	
Weiteres Vorgehen:	
Information folgender Personen:	
Anmerkungen:	

Kontaktliste - Ansprechpersonen

Ansprechpersonen im KKI Essen e.V.

Funktion	Name	Telefon	E-Mail
Geschäftsführerin/ Präventionsbeauftragte	Lena Schneider	████████	geschaeftsfuehrerin@kki-essen.de
Jugendwartin	Angelika Joithe	████████	jugendwart@kki-essen.de
1. Vorsitzender	Jürgen Koch	████████	erster-vorsitzender@kki-essen.de
2. Vorsitzender	Andreas Kapp	████████	zweiter-vorsitzender@kki-essen.de

Ansprechpersonen Kanu NRW

Funktion	Name	Telefon	E-Mail
Referent für Prävention und Intervention	Michael Karsten		safesport@kanu-nrw.de
Referent für Prävention und Intervention	Rico Rohns		safesport@kanu-nrw.de
Referentin für Prävention und Intervention	Kati Kornetzki		safesport@kanu-nrw.de

Externe Ansprechpersonen

Funktion	Name	Telefon	E-Mail
Fachberatung zu sexualisierter Gewalt		0221- 97312854	info@ladenburger-loersch.de
Praxis für Sexualität Duisburg		02066 – 9935656	
Insoweit erfahrene Fachkraft		0201- 265050	insofa@jugendamt.essen.de
Hilfetelefon sexueller Missbrauch		0800 – 2255530	
Telefonseelsorge		0800 – 1110222	

Kanuklub Industrie Essen e.V.

Langenberger Str. 664a, 45277 Essen



Selbstauskunftserklärung

Name, Vorname

Geburtsdatum

Tätigkeit

Rechtsträger

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Es handelt sich um die im § 72a SGB VIII genannten Straftaten

Kanuklub Industrie Essen e.V.

Langenberger Str. 664a, 45277 Essen



Selbstverpflichtungserklärung

Name, Vorname

Geburtsdatum

Tätigkeit

Rechtsträger

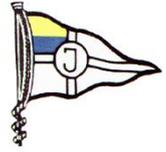
Ich versichere, dass ich das institutionelle Schutzkonzept des Kanuklub Industrie Essen e.V. gelesen habe. Ich bin mit dem Inhalt einverstanden. Ich verpflichte mich dazu, die Verhaltensregeln zu befolgen.

Ort, Datum

Unterschrift

Kanuklub Industrie Essen e.V.

Langenberger Str. 664a, 45277 Essen



Essen, den **TT.MM.JJJJ**

Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30 a Abs. 2 BZRG.q1

Hiermit wird bestätigt, dass

Vorname Nachname

geboren am **TT.MM.JJJJ**, wohnhaft in **Stadt**

für den Kanuklub Industrie Essen e.V. (KKI Essen e.V.) ehrenamtlich tätig und deshalb zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2b BZRG aufgefordert ist. Zu den ehrenamtlichen Aufgaben gehört die Beaufsichtigung, Betreuung und Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger.

Aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO vorliegen.

Essen, den **TT.MM.JJJJ**

Lena Schneider
Geschäftsführerin
KKI Essen e.V.

Geschäftsführerin

Lena Schneider

☎ 01578 8648319

✉ geschaeftsfuehrerin@kki-essen.de

Erster-Vorsitzender

Jürgen Koch

☎ 0163 7716097

✉ erster-vorsitzender@kki-essen.de

Kanuklub Industrie Essen e.V.

Langenberger Str. 664a, 45277 Essen



Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnis

Bestätigung über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis.

Hiermit bestätigen wir, dass

Name _____

geboren am _____

wohnhaft in _____

uns am _____ ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt hat. Das Führungszeugnis mit dem Datum vom _____ wurde durch uns eingesehen und enthielt im Sinne des § 72 a SGB VIII keine Eintragungen.

Ort, Datum

Unterschrift